### Geschäftsordnung des Paderborner Stadtjugendrates und seiner Arbeitsgruppen vom 21.06.2023

# Abschnitt I Geschäftsführung des Stadtjugendrates

# § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Belange innerhalb des Stadtjugendrates der Stadt Paderborn (nachfolgend Stadtjugendrat genannt).

# § 2 Tagesordnung, Ladungsfrist

- (1) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Anträge zur Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens bis zum achten Kalendertag vor dem Sitzungstermin aus den Reihen des Stadtjugendrates in Textform vorgelegt werden. Über die Aufnahme von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, entscheidet der Stadtjugendrat in der Sitzung.
- (2) Er hat dabei Punkte vorzusehen, die ihm von der/dem Bürgermeister\*in oder einem Drittel des Rates innerhalb einer Frist von acht Tagen vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Der Stadtjugendrat ist mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung einzuladen.
- (4) Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung sieben Kalendertage vor der kommenden Sitzung verschickt.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Stadtjugendrates zurückgestellt worden und wird der Stadtjugendrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (6) Der Stadtjugendrat kann beschließen
  - 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen,
  - 4. den Verweis eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung.
- (7) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Stadtjugendrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Stadtjugendratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (8) Nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtjugendrates fällt, ist dem/der Antragsteller\*in Gelegenheit zu geben, den Tagesordnungspunkt zu begründen; sodann ist über die Absetzung des Punktes durch Geschäftsordnungsbeschluss zu beschließen. Wird ein solcher Geschäftsordnungsantrag aus der Mitte des Stadtjugendrates nicht gestellt, stellt die Sitzungsleitung von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

### §3 Aufgaben der Schriftführung

- (1) Zu den Aufgaben der Schriftführung gehören insbesondere
  - 1. die Unterstützung des/der Vorsitzenden in geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht während der Sitzung (z.B. Formulierung von Beschlüssen, Verlesung von Schriftstücken),
  - 2. die Überwachung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens und Feststellung des Stimmergebnisses,
  - 3. die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtjugendrates.
- (2) Die Schriftführung darf mit Ausnahme der Erstellung der Niederschriften Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes delegieren.

### § 4 Arbeitsgruppen

- (1) Der Stadtjugendrat kann zu einzelnen Sachthemen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe kann nur mit Mehrheitsbeschluss innerhalb der Gruppe oder innerhalb des Stadtjugendrates erfolgen.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt nach ihrer Gründung unverzüglich eine\*n Vorsitzende\*n.
- (4) An die Stelle des/der Vorsitzenden bzw. des Stadtjugendrates tritt bei Arbeitsgruppen der/die jeweilige Vorsitzende der Arbeitsgruppe.
- (5) Ziel jeder Arbeitsgruppe solle in jedem Fall eine konkrete Maßnahme oder Stellungnahme sein.
- (6) Jede Arbeitsgruppe soll den Stadtjugendrat in ihre Arbeit mit einbeziehen. Zu diesem Zweck sind drei Schritte vorgesehen
  - 1. eine Erklärung über die konkrete Zielsetzung der Arbeitsgruppe,
  - 2. eine Erklärung über die konkret geplanten Maßnahmen der Arbeitsgruppe,
  - 3. eine abgeschlossene Fassung eines Entwurfs, der den entsprechenden städtischen Einrichtungen und Gremien so vorgelegt werden kann.
- (7) Auf das Verfahren in den Arbeitsgruppen finden, sofern nicht anders bestimmt, die für den Stadtjugendrat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (8) Für öffentliche Stellungnahmen ist alleine der Vorstand zuständig.

# Abschnitt II Durchführung von Sitzungen des Stadtjugendrates

### §5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Stadtjugendrat tagt öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer\*in an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer\*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Eine Ausnahme stellt das Fragerecht in § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung dar.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Stadtjugendrates oder für einen nichtöffentlichen Teil zeitweise ausgeschlossen werden. Eine Diskussion über die Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu führen.

### § 6 Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Sitzungsleitung die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung fest. Der Stadtjugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stadtjugendratsmitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

# Abschnitt III Gang der Beratungen

# § 7 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Ist der Tagesordnungspunkt von einem Mitglied auf die Tagesordnung gesetzt worden, ist zunächst dem/der Antragsteller\*in Gelegenheit zu geben, seinen/ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der/die Berichterstatter\*in das Wort.
- (2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich durch Aufheben der Hand. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Wortbeiträge.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert kenntlich zu machen. Dies geschieht durch das Aufheben beider Hände.
- (4) Jedes Mitglied hat erst nach Schluss der Erörterung aber vor der Abstimmung das Recht auf eine persönliche Bemerkung. Das Wort dazu erteilt die Sitzungsleitung.
  - Der/die Redner\*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn/sie vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen
  - 2. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 2 Minuten.
- (5) Jede\*r Antragsteller\*in hat das Recht, vor der Abstimmung über seinen/ihren Vorschlag oder dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen.

# § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtjugendratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge,
  - 1. Schluss der Rednerliste
    - a) Der Antrag darf nur durch ein Mitglied, das zuvor nicht an der Debatte beteiligt war, gestellt werden.
    - Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt und lässt über den Antrag abstimmen.
  - 2. Überweisung an eine Arbeitsgruppe des Stadtjugendrates
  - 3. Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - 4. Unterbrechung oder Vertagung
  - 5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - 6. namentliche oder geheime Abstimmung,
  - 7. Zurücknahme von Anträgen,
  - 8. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtjugendratsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtjugendrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

### § 9 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Stadtjugendratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Stadtjugendrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Ein Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.

## § 10 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Sitzungsleitung die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge unter Berücksichtigung der Zusatz- und Änderungsanträge zur Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, wird zuerst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Über Beschlussvorschläge, die aus mehreren Teilen bestehen, kann die Sitzungsleitung getrennt abstimmen lassen; auf Vorschlag eines Mitglieds wird getrennt abgestimmt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall öffentlich durch Handzeichen. Der Stadtjugendrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Stadtjugendrates oder des Vorstands erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Stadtjugendrates ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Abstimmung muss unbeobachtet erfolgen.
- (6) Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und in der Niederschrift festgehalten.

### § 11 Wahlen

(1) Wahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Wahlen in Arbeitsgruppen genügen offene Abstimmungen mit Handzeichen.

- (2) Wahlen müssen immer dann unmittelbar durchgeführt werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Dabei wird immer neu gewählt, ein Nachrücken ist nicht möglich.
  - 1. Gewählt wird von der höchsten Position abwärts. Eine Doppelbesetzung von zwei Vorstandsposten durch eine Person ist dabei nicht möglich. Eine Kandidatur für einen anderen Posten ist damit mit der Rückgabe der Ursprungsposition einhergehend.
  - 2. Der unbesetzte Posten wird bis zur Wiederbesetzung durch eine Neuwahl kommissarisch durch eine vom Vorstand bestimmte Person besetzt.

## § 12 Aktuelle Anfragen

- (1) Jedes Stadtjugendratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Stadtjugendratssitzung beziehen dürfen, an den Vorsitzenden oder seiner Vorstandsvertretung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Stadtjugendrates beziehen, kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage in der nächsten Stadtjugendratssitzung oder schriftlich beantwortet. Die Höchstdauer der Fragezeit wird auf 15 Minuten festgesetzt.
- (2) Jede\*r Zuschauer\*in ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen an den Vorsitzenden oder seine Vorstandsvertretung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Stadtjugendrates beziehen, kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage in der nächsten Stadtjugendratssitzung oder schriftlich beantwortet. Die Höchstdauer der Fragezeit wird auf 10 Minuten festgesetzt.

# Abschnitt IV Ordnung in den Sitzungen

## § 13 Ordnung in den Sitzungen

Die Sitzungsleitung ist berechtigt,

- (1) jede\*n Sitzungsteilnehmer\*in zur Ordnung zu rufen, wenn die Person gegen die Geschäftsordnung verstößt,
- (2) falls er/sie es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Stadtjugendratsmitgliedes aus der Sitzung zu verhängen und durchzuführen,
- (3) Redner\*innen, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,
- (4) Redner\*innen, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort zu entziehen,
- (5) Redner\*innen, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, nachdem sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, verwarnt worden sind,
- (6) Redner\*innen, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (7) Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (8) Über Weisungen der Sitzungsleitung findet keine Debatte in der Sitzung statt. Es wird so verfahren wie in der Satzung bestimmt.

# § 14 Weisungen der Sitzungsleitung

- (1) Die Meinungsfreiheit ist eines der höchsten Güter in unserem Grundgesetz, dennoch ist es dem Stadtjugendrat in besonderer Weise wichtig, die allgemeinen Grundpfeiler der Gesellschaft einzuhalten. daher kann die Sitzungsleitung aus folgenden Gründen nach eigenem Ermessen einen Verweis erteilen für:
  - 1. fremdenfeindliche, rassistische, sexistische, antisemitische, oder vergleichbare Äußerungen,
  - 2. eine übermäßige Störung der Sitzung,
  - 3. eine wiederholte Störung anderer Redner,
  - 4. Aussagen, die das Ansehen des Stadtjugendrates beschädigen könnten.

#### Abschnitt V Niederschrift, Öffentlichkeitsarbeit

#### § 15 Niederschriften

- (1) Über die im Stadtjugendrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss
  - 1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
  - 2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - 3. die Namen der Mitglieder, die im Hinblick auf Ausschließungsgründe an der Beratung und Entscheidung jeweils nicht mitgewirkt haben,
  - 4. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - 5. die behandelten Beratungsgegenstände,
  - 6. die gestellten Anträge,
  - 7. die gefassten Beschlüsse,
  - 8. die Ergebnisse von Wahlen.
  - 9. die Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich erteilt wird,

#### enthalten.

- (2) Die Niederschrift wird von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Niederschriften der Arbeitsgruppen und der Vorstandssitzungen sollen spätestens bis zur Stadtjugendratssitzung zugeleitet werden, diese sollen allerdings nur die Alternativen 5, 6, 7, 8 des ersten Satzes enthalten.
- (4) die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtjugendrates sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (5) Die Niederschrift über die Beschlüsse und Wahlen gilt, sobald sie von den unter Absatz 2 genannten Personen unterzeichnet ist, als genehmigt. In die Tagesordnung der folgenden Sitzung ist ein Punkt "Einwendungen gegen die Niederschrift vom …" aufzunehmen.

### § 16 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Stadtjugendrat kann Positionspapiere, Pressemeldungen, Veröffentlichungen, Anfragen und Ähnliches zu aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Themen oder die eigene Arbeit betreffend veröffentlichen, beziehungsweise stellen.
  - 1. Diese benötigen die Zustimmung des Stadtjugendrates.
    - a. Wenn diese Zustimmung aufgrund der unmittelbaren Dringlichkeit nicht einzuholen ist, kann auch eine Zustimmung des Vorstands ausreichen.
    - b. Die Zustimmung ist auch dann nicht nötig, wenn die Thematik zu unbedeutend für die Einberufung des Stadtjugendrates ist. Diese Feststellung trifft der/die Vorsitzende.
  - 2. Diese sind dem Stadtjugendrat schnellstmöglich nach der Ausarbeitung zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand und im Besonderen der/die Vorsitzende ist im Allgemeinen immer und alleine für die Öffentlichkeit und Positionierung zuständig. Er hat das Recht, Mitgliedern die Möglichkeit zur öffentlichen Äußerung zu geben.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.